

Methoden der „Künstlichen Intelligenz“ als Hilfsmittel in Prüfungen (18.2.2023)

In den letzten Wochen hat die öffentliche Diskussion um die Möglichkeiten und Gefahren von Methoden und Techniken der „Künstlichen Intelligenz“ eine bemerkenswerte Dynamik entwickelt. In diesem Zusammenhang haben auch die Prüferinnen und Prüfer am Fachbereich sowie der Prüfungsausschuss intensive Diskussionen geführt. Nahezu täglich verändert sich das Lagebild, zur Leistungsfähigkeit und der Zugänglichkeit entsprechender Systeme. Daher sind und können die nachfolgenden Hinweise aus *Prüfungssicht* nur eine Momentaufnahme sein.

Im Wesentlichen können zwei Formen von Prüfungen unterschieden werden. In der ersten Form, insbesondere bei Klausuren, sind Hilfsmittel verboten, außer sie sind explizit erlaubt. Die Einhaltung des Verbots wird durch Aufsichtspersonen überwacht.

Die zweite Form zur Erbringung von Prüfungsleistungen erfolgt ohne Aufsichtspersonen. Beispiele sind die Bearbeitung von Übungsblättern, Thesenpapiere, Projektberichte, Seminar-, Bachelor- oder Masterarbeiten. Diese sind selbstständig zu erbringen und wenn Hilfsmittel (z. B. Literatur, Datenbanken etc.) verwendet werden, müssen diese explizit angezeigt werden.

Schon bisher waren dadurch bestimmte Dinge „noch“ erlaubt, andere aber ausgeschlossen. Und allen Beteiligten war dies auch klar. Einige der heutzutage zulässigen Hilfsmittel bedienen sich bereits Künstlicher Intelligenz, beispielsweise Suchmaschinen, automatische Rechtschreibkorrekturen in Textverarbeitungsprogrammen oder Systeme, die einzelne Phrasen aus einer Sprache in die andere übersetzen. Außerdem verwenden komplexere Statistikpakete bereits Methoden, die der „Künstlichen Intelligenz“ zugeordnet werden können. In einigen Fächern am Fachbereich spielt zudem die Entwicklung und Verfeinerung von Software eine Rolle. Zum Testen der Funktionalitäten kann KI nutzbringend eingesetzt werden. Diese Beispiele zeigen, dass ein einfaches „Verbot“ der Verwendung von KI-gestützten Werkzeugen nicht nur sachwidrig, sondern sogar grober Unfug wäre.

In welchem Umfang Studierende die verwendeten Hilfsmittel nun anzeigen müssen, weil ihnen andernfalls Täuschungsabsicht zu unterstellen ist, ist eine Frage, die die jeweiligen Fachvertreter zu beantworten haben, üblicherweise etwa in *Richtlinien zum wissenschaftlichen Arbeiten*. Klar ist aber auch, dass selbst das „ordentliche“ Zitieren noch nicht Alles rechtfertigt. Denn die von Studierenden zu erstellenden Prüfungsleistungen müssen eben weiterhin „selbstständig“ erbracht worden sein. Es war z. B. schon immer zulässig, eine befreundete Person eine Seminararbeit Korrekturlesen zu lassen und dann Tipps zu Rechtschreibung und Grammatik anzunehmen und umzusetzen. Und es war *noch nie* zulässig, eben diese Person die Seminararbeit komplett oder auch nur zu Teilen schreiben zu lassen und sie dann unter dem eigenen Namen abzugeben. Auch „digitales ghostwriting“ ist natürlich nicht zulässig. Prüferinnen und Prüfer haben daher auch immer die Möglichkeit, kurzfristig Maßnahmen zu ergreifen, um sich der Urheberschaft eines Textes zu vergewissern. Hierzu zählen nicht nur die Anwendung digitaler Instrumente, sondern auch stichprobenartige Überprüfungen des Kenntnisstands von Studierenden, insbesondere dahingehend, ob plausibel ist, dass sie überhaupt die (inhaltlichen) Verfasser der entsprechenden Texte waren bzw. sind.

Prof. Dr. Klaus Moser, Prüfungsausschussvorsitzender